



## **Satzung**

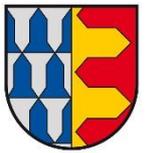
### **der Gemeinde Allmannshofen**

# **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

## **(Friedhofsgebührensatzung)**

### *Inhaltsverzeichnis*

<b>TEIL I</b> .....	<b>2</b>
<b>Allgemeine Vorschriften</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten .....	2
§ 2 Gebührenschildner .....	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr .....	2
<b>ZWEITER TEIL</b> .....	<b>3</b>
<b>Einzelne Gebühren</b> .....	<b>3</b>
§ 4 Grabgebühren .....	3
§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren .....	4
§ 6 Bestattungsgebühren .....	4
§ 7 Sonstige Gebühren .....	5
<b>DRITTER TEIL</b> .....	<b>6</b>
<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
§ 8 Inkrafttreten .....	6



Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Allmannshofen folgende

## **Friedhofsgebührensatzung:**

### **TEIL I** **Allgemeine Vorschriften**

#### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

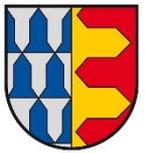
- 1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren,
  - b) Friedhofunterhaltungsgebühren,
  - c) Bestattungsgebühren,
  - d) sonstige Gebühren.

#### § 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht
  - a) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- 3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuß in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu verlangen.



- 4) Zur Gebührenerhebung sind die Gemeinde Allmannshofen oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen, das die Gebühren aufgrund einer mit der Gemeinde getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung im Rahmen dieser Gebührensatzung erhebt, berechtigt.

## **ZWEITER TEIL** **Einzelne Gebühren**

### § 4 Grabgebühren

- 1) <sup>1</sup>Mit den Grabgebühren ist der Kostenaufwand für die Bereitstellung der Bestattungsplätze abgegolten. <sup>2</sup>Die Grabgebühren bemessen sich nach Art der Bestattungsplätze und nach der in der Friedhofssatzung bestimmten Dauer der Grabnutzungsrechte.
- 2) <sup>1</sup>Die Grabgebühren sind für die Dauer des Benutzungsrechts (§ 23 der Friedhofs- u. Bestattungssatzung der Gemeinde Allmannshofen) im Voraus zu entrichten. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.
- 3) Für die Verlängerung der vorgenannten Grabnutzungsrechte bei Einzel-, Familien- und Urnengräbern wird pro angefangenes Jahr eine anteilige Jahresgebühr erhoben.
- 4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist bis zum Ablauf der Ruhefrist die in Abs. 2 jeweils festgesetzte Gebühr anteilig im Voraus zu entrichten.

- 5) Die Grabgebühr beträgt für ein

**a) Einzelgrab:**

Bei erstmaliger Nutzung	bei einer Nutzungsdauer von	
- für Kinder bis einschl. 10 Jahre:	10 Jahren	250,00 €
- für Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:	20 Jahren	500,00 €

**b) Familiengrab:**

Bei erstmaliger Nutzung		
- für Kinder bis einschl. 10 Jahre:	10 Jahren	300,00 €
- für Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:	20 Jahren	600,00 €

**c) Urnengrab:**

Bei erstmaliger Nutzung	10 Jahren	300,00 €
-------------------------	-----------	----------

- 6) Die Gebühr für das Herstellen des Fundaments für das Grabdenkmal beträgt
- |                        |          |
|------------------------|----------|
| - für ein Einzelgrab   | 130,00 € |
| - für ein Familiengrab | 150,00 € |



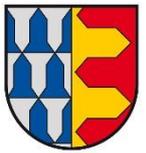
## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- 1) Für die Unterhaltung der Wege und Grünanlagen, die Abgabe von Wasser, die Beseitigung der Abfälle im Friedhof und ähnliche Unterhaltungsarbeiten, erhebt die Gemeinde für die Zeit der Grabnutzungsdauer jährlich eine Friedhofunterhaltungsgebühr.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres mit dem Tag, an dem der Gebührentatbestand verwirklicht wird.
- 3) Die Friedhofunterhaltungsgebühr beträgt pro angefangenes Kalenderjahr für ein
  - a) Einzelgrab: 48,00 €, anteilig pro Monat 4,00 €
  - b) Familiengrab: 48,00 €, anteilig pro Monat 4,00 €.
  - c) Urnengrab 48,00 €, anteilig pro Monat 4,00 €

## § 6 Bestattungsgebühren

Für folgende Leistungen werden Bestattungsgebühren erhoben:

1.	Ausschmückung des Leichenhauses (Grundausstattung mit Trauerschmuck)	25,00 €
2.	Betreuung des Leichenhauses (Kerzen, Nachtlicht, Schließdienst des Leichenhauses)	11,00 €/Tag
3.	Reinigung des Leichenhauses	44,00 €
4.	Grab ausschachten	
	- normale Tiefe (1,80 m)	238,00 €
	- Aufpreis für Tieferlegung	83,00 €
	- Kindergrab (bis 10 Jahre)	83,00 €
	- Urnengrab	49,50 €
	- Urnennische öffnen	32,40 €
5.	Grab schließen	
	- normale Tiefe (1,80 m)	66,00 €
	- Aufpreis für Tieferlegung	66,00 €
	- Kindergrab (bis 10 Jahre)	30,00 €
	- Urnengrab	25,00 €
6.	Beförderung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab sowie eigentliche Grablegung	
	- Erwachsene 4 Träger	166,00 €
	- Kinder 4 Träger	166,00 €
	2 Träger	83,00 €
7.	Beisetzung eines Aschenbehälters bei Feuerbestattungen	
	- 2 Träger mit Pfarrer	83,00 €
	- 1 Träger ohne Pfarrer	41,50 €
8.	Erdaushub vom Grabe abfahren	36,00 €
9.	Einsenken einer Totgeburt (mit Grabanfertigung)	71,50 €
10.	Exhumierung und Umbettung einer Leiche Grab öffnen und schließen nach Ziffer 4 und 5 zzgl. Leichenausgrabung:	
	- Erwachsene:	
	> vor Ablauf der Ruhefrist	276,00 €
	> nach Ablauf der Ruhefrist	138,00 €



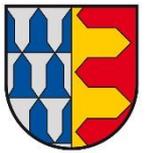
- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| - Kinder (bis 10 Jahre):           |          |
| > vor Ablauf der Ruhefrist         | 138,00 € |
| > nach Ablauf der Ruhefrist        | 69,00 €  |
| <br>                               |          |
| - Ausgrabung eines Aschenbehälters | 12,00 €  |

## § 7 Sonstige Gebühren

### 1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Gebühr für die Zulassung gewerblicher Steinmetzarbeiten im Friedhof pro Jahr                                   | 50,00 € |
| b) Genehmigung zur Errichtung bzw. Veränderung eines Grabmals, einer Einfriedung oder sonstiger baulicher Anlagen | 10,00 € |
| c) Ausstellen einer Graburkunde   | 10,00 € |
| d) Umschreibung des Grabnutzungsrechts  | 10,00 € |
| e) Genehmigung von Ausnahmen nach der Friedhofssatzung  | 30,00 € |
| f) Verwaltungsgebühr für die Abwicklung einer vorzeitigen Verzichtserklärung auf ein Grabnutzungsrecht            | 30,00 € |
| g) Benützung der Leichenhalle   | 50,00 € |
| h) Betreuung der Leichenhalle   | 40,00 € |
| i) Benützung des Sezierraumes   | 60,00 € |
| j) Reinigung des Sezierraumes   | 20,00 € |
| k) Mithilfe bei einer Sektion je Helfer und Stunde  | 20,00 € |

- 2) <sup>1</sup>Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. <sup>2</sup>Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. <sup>3</sup>Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.



## *DRITTER TEIL* *Schlussbestimmungen*

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.07.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Leichenhausgebührensatzung der Gemeinde Allmannshofen vom 21.11.2005 i. d. Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.07.2013 außer Kraft.

Allmannshofen, den 13.07.2015

gezeichnet

Manfred Brummer  
Erster Bürgermeister